

Kurzbeschreibung

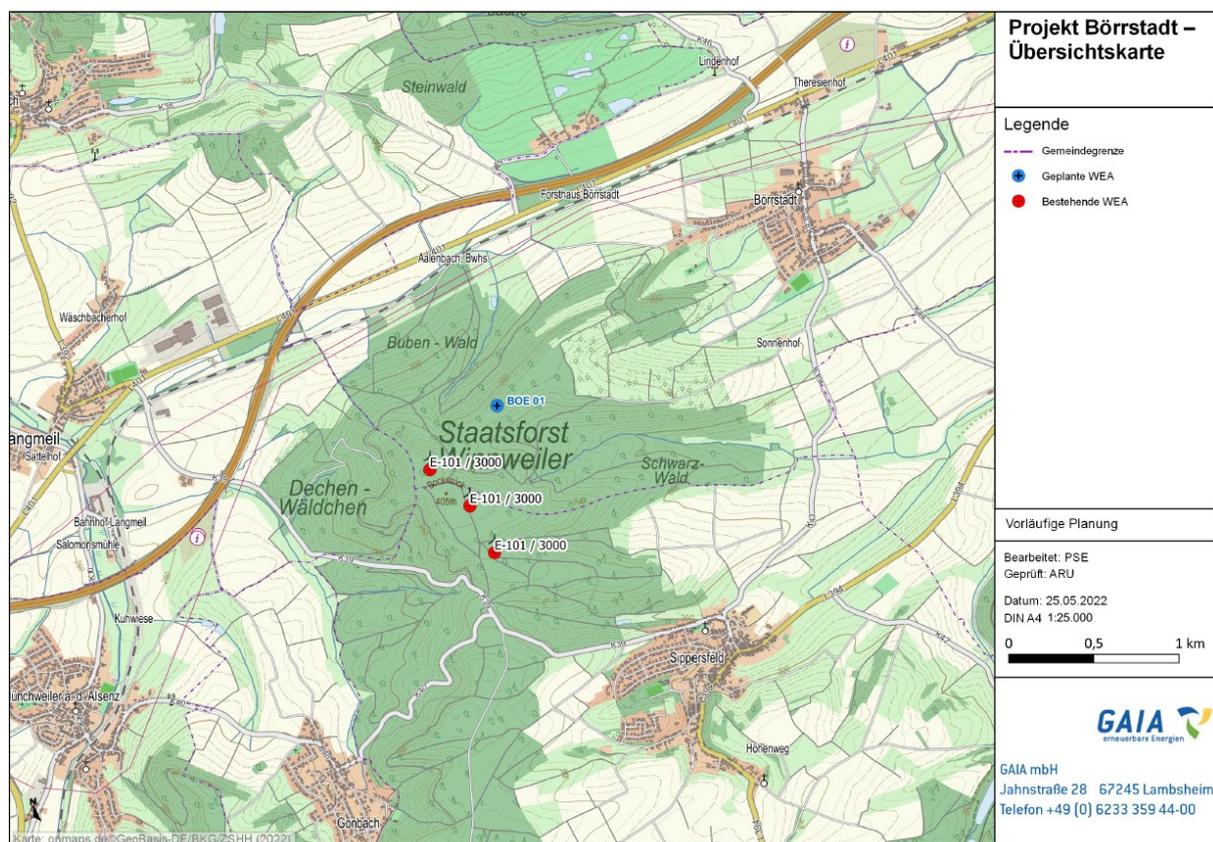
1. Antragsgegenstand

Die Windpark Börstadt GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen plant den Bau und Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) der Firma Enercon auf der Gemarkung Börstadt in der Verbandsgemeinde Winnweiler im Landkreis Donnersbergkreis (Rheinland-Pfalz).

Es wird eine Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m und einem Rotordurchmesser von 160 m an dem Standort errichtet. Die Nennleistung der WEA beträgt 5,56 MW. Antragsgegenstand ist somit der Anlagenstandort selbst, die für den Bau und Betrieb notwendigen temporären/dauerhaften Nebeneinrichtungen (z.B. Kranstell- und Montageflächen) sowie der Stichweg inkl. Kurvenradius bis zum angrenzenden Feldwirtschaftsweg.

2. WEA-Standort

Der Standort der WEA befindet sich im Staatsforst Winnweiler, südlich des Bechtenkopf. Nördlich der Planung verlaufen die A63, die L 401 sowie die Bahntrasse. Im Nordosten der Planung befindet sich Börstadt, im Osten Breunigweiler, im Südosten Sippersfeld, und im Südwesten Gonbach und Münchweiler an der Alsenz. Jenseits der A63 liegen im Westen Alsenbrück-Langmeil und im Nordwesten Imsbach. Im Südwesten der geplanten Anlage befinden sich bereits drei Bestandsanlagen.

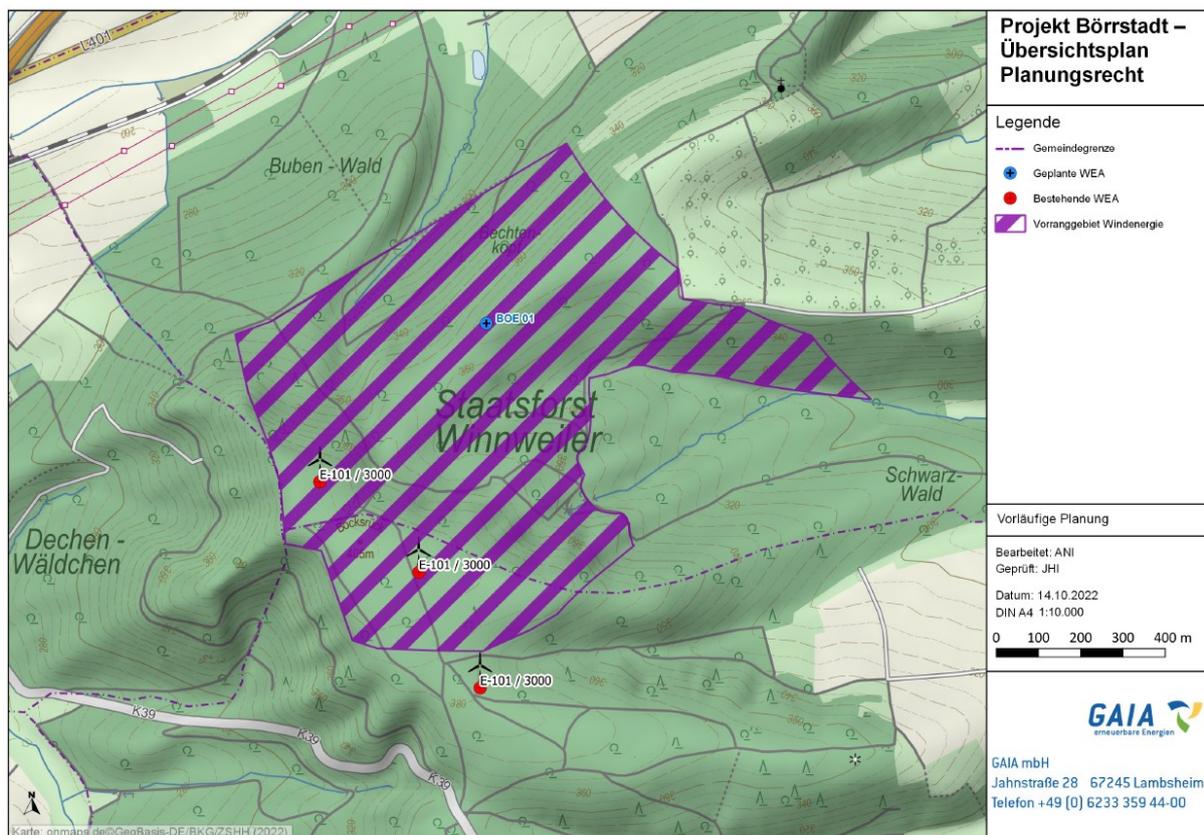


Die genauen Standortkoordinaten können der folgenden Tabelle entnommen werden. Weitere Informationen finden sich in der Koordinatentabelle in Kapitel 2.

Anlagenzahl		1		Koordinatensystem: ETRS89 UTM Zone 32 N					Koordinatensystem: WGS 84 Geographisch				
Park-ID	WEA Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Fundamentradius [m]	Höhe über NN [m]	Gesamthöhe über NN	Rechtswert	Hochwert	Breitengrad/Latitude/ y	Längengrad/Longitude/ x	Gemarkung	Flur	Flurstück
BOE 01	E-160 EP5 E3	5.560 kW	166,6 m	12 m	367,8 m	614,4 m	421.810	5.491.101	49° 34' 02.81"	007° 55' 07.12"	Börstadt	0	1329, 1333, 1334

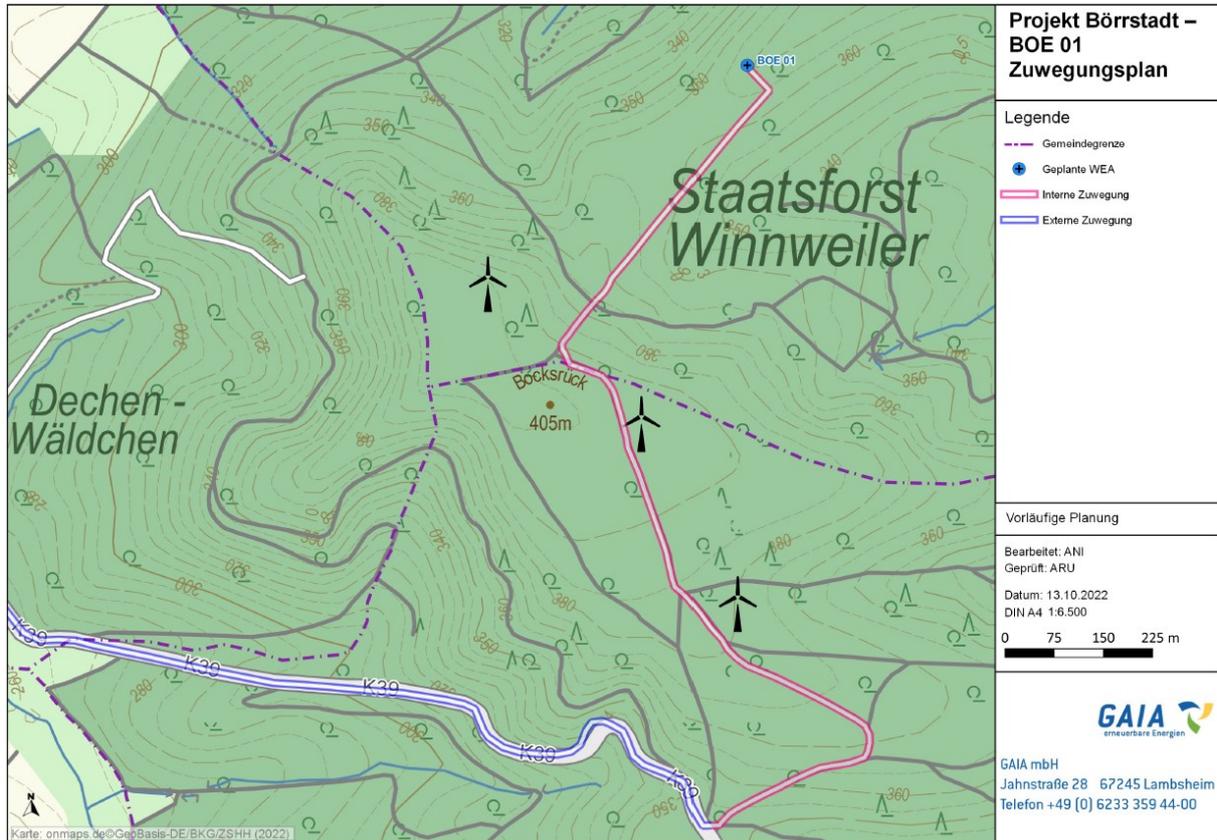
3. Raumordnung & Planungsrecht

Die geplante WEA BOE 01 befindet sich, wie auf der Karte unten dargestellt, in einem Vorranggebiet Windenergie (Ziel der Raumordnung) des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) IV Westpfalz, Dritte Teilfortschreibung (2018). Die Verbandsgemeinde Winnweiler steuert den Bau von Windenergieanlagen in ihrem aktuellen rechtskräftigen FNP nicht, weswegen die geplante WEA BOE 01 nach § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig ist. Die Verbandsgemeinde Winnweiler schreibt aktuell ihren Flächennutzungsplan fort (2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan), um dann u. a. Sondergebiete Windenergie auszuweisen und somit den Bau von Windenergieanlagen künftig zu steuern. Aktuell befindet sich eine Machbarkeitsstudie zur Ermittlung von geeigneten Windpotenzialflächen in Erstellung. Die drei Bestandsanlagen in BÖrrstadt und Sippersfeld befinden sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Unsere geplante WEA BOE 01 liegt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans.



4. Verkehrsanbindung & Netzanschluss

Die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderliche Infrastruktur (Kabel und Zuwegung) ist nicht zur Gänze Bestandteil dieses Antrages. Der externe Verlauf der Kabeltrasse und Zuwegung soll in einem separaten Verfahren bzgl. seiner wasser- und naturschutzrechtlichen Verträglichkeit geprüft und genehmigt werden. Bezüglich der Zuwegung wird in diesem Antrag lediglich der Verlauf der Zuwegung ab dem „Stichweg“ zur Windenergieanlage betrachtet, d.h. die Fahrt ab dem bestehenden Wirtschaftsweg zur WEA. Nicht Gegenstand der Genehmigung nach BImSchG ist die Zufahrt über klassifizierte Straßen wie Autobahn, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.



5. Auswirkungen auf Menschen

Schallimmissionen:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen Auflagen zum Schutz der Anwohner vor zu hohen Schall- und Schattenbelastungen. Diese Auflagen können den jeweiligen Gutachten in Kapitel 2 B entnommen werden. Für die WEA BOE 01 werden die Immissionsrichtwerte, sowohl im Nacht- als auch im Tagbetrieb, nach TA Lärm unter Berücksichtigung des oberen Vertrauensbereichs an allen Immissionsorten eingehalten oder unterschritten. Von einer schädlichen Umwelteinwirkung bzw. einer erheblichen Belästigung i. S. d. BImSchG ist demnach nicht auszugehen.

Schattenimmissionen:

Auswirkungen durch den Schattenwurf werden in einem Gutachten zum Schattenwurf beschrieben, dieses kann ebenfalls Kapitel 2 B entnommen werden. An einem der acht Immissionsorte, welche von BOE 01 betroffen sind, wird der Richtwert von 30 Minuten/Tag überschritten.

Da der Richtwert von 30 Minuten/Tag überschritten wird, muss zur automatischen Abschaltung ein Schattenwurf-Abschaltsystem an der Anlage eingebaut werden.

Reflexionen:

Seit mehreren Jahren werden neue WEA-Typen mit einer speziellen Lackierung versehen, sodass der früher häufig aufgetretene Diskoeffekt vermieden wird.

6. Auswirkungen auf Tiere

Die faunistischen Einschätzungen sind den Fauna-Gutachten aus Kapitel 6 zu entnehmen. Es wird nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von keinen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Fauna (Avifauna und Fledermäuse) ausgegangen.

Avifauna:

Die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA werden, unter Beachtung der genannten Minde- und Vermeidungsmaßnahmen, weder gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen. Dies gilt für die windkraftempfindlichen Arten und die planungsrelevanten Großvögel. Auch Rastvogelhabitate oder

Rastvögel werden durch die geplanten WEA nicht beeinträchtigt oder gestört. Auch die Beeinträchtigung der avifaunistischen Zugräume ist unerheblich. Durch die im Südwesten gelegenen Bestandsanlagen besteht bereits eine Beeinträchtigung im erweiterten Umfeld zu BOE 01.

Fledermäuse:

Bei dem Standort handelt es sich um einen Waldstandort, weshalb es mit Fledermäusen zu Konflikten kommen kann. Im Untersuchungsgebiet konnten 13 Fledermausarten nachgewiesen werden, von welchen sechs schlaggefährdet sind. In 100 m Entfernung zum geplanten Standort befindet sich ein Quartierbaum der Bechsteinfledermaus. Da jedoch belegt werden konnte, dass die Flüge in entgegengesetzter Richtung zur Anlage stattfinden, besteht hier kein Konflikt. Bei Umsetzung geeigneter Maßnahmen (z.B. zweijähriges Höhenmonitoring und Abschaltungen entsprechend der üblichen Abschaltalgorithmen) ist nicht von einer Beeinträchtigung der Fledermäuse im Gebiet auszugehen.

Weitere Arten:

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich von Randzone und besiedeltem Raum der rheinland-pfälzischen Wildkatzenpopulation. Auch Haselmausvorkommen sind im Plangebiet zu erwarten. Für beide Arten ist das Plangebiet jedoch aufgrund seiner Biotop- und Habitatstruktur von untergeordneter Bedeutung. Durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen kann eine Beeinträchtigung von Haselmaus und Wildkatze vermieden werden.

7. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Der Antragssteller verpflichtet sich, die Windenergieanlagen sowie die Fundamente rückstandslos zurückzubauen. Dies wird im Antrag mit einer unterzeichneten Rückbauverpflichtungserklärung bestätigt (siehe Kapitel 4).